Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 44 (1947)

Artikel: Handwerker, Henker und Galgen im alten Schaffhausen

Autor: Steinegger, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Handwerker, Henker und Galgen im alten Schaffhausen.

Von A. Steinegger, Neuhausen.

Die Reinheit des alten Handwerks, die in so manchen Formeln immer wiederkehrt, kommt am klarsten zum Ausdruck im Verhältnis zum Scharfrichter und Wasenmeister. Eine Reihe von Tatsachen zeigen, dass nicht nur der Verkehr mit dem Scharfrichter die Unehrlichkeit des Betreffenden zur Folge hatte, sondern schon die Berührung des Verfehmten und der Dinge, mit denen er arbeitete. Der Scharfrichter war das Sinnbild der Unehrlichkeit; im Grunde war es aber nicht die Handlung, die diffamierend wirkte, sondern die Tatsache, dass er sie gewohnheitsmässig betrieb.

Eine besondere Stellung nahmen die Handwerker ein, die berufsmässig mit Rad und Galgen zu tun hatten. Wie wir sehen werden, war in solchen Fällen die Anwesenheit des ganzen Handwerks Brauch. Schon Kaiser Karl V. hatte in seiner peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 dem steuern wollen, allein ohne grossen Erfolg; die Tradition war mächtiger. Die genannte Verordnung bestimmte, dass aus sämtlichen Zimmerleuten und Maurern eine vom Richter festzustellende Zahl durch das Los bestimmt werden müsse. Diese Ausgelosten hatten dann die Arbeit am Galgen vorzunehmen und konnten von niemand als schimpflich erklärt werden; allein die Schaffhauser kümmerten sich nicht stark darum[1]).

Wie schwer es für einen Scharfrichter war, wieder in den ehrlichen Stand zurückversetzt zu werden, erfuhr Christoph Käser; wohl erwarb er 1584 für sich und seine Nachkommen die kaiserliche Befreiung von seinem leidigen Stand; die hiesige Regierung unterstützte seine Bemühungen und bezeugte gerne seine besondern Fähigkeiten als Balbierer; mit seinen zwei Söhnen wurde er denn auch in den bürgerlichen Verband aufgenommen. Als er aber versuchte, das Zunftrecht bei den Rebleuten zu erhalten, um vollwertiger Bürger zu werden, gab es einen ziemlichen Lärm in der Bürgerschaft, weswegen er schliesslich zu Gunsten seiner Söhne auf ein Zunftrecht verzichtete[2]).

---

[1]) Vgl. die einschlägigen Artikel im Handwb. d. d. Abergl. — [2]) Chronik der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1844, IV, S. 270.

Selbstverständlich war auch jede Heirat mit den Angehörigen des Scharfrichters verboten. Hans Kübler, Gürtler, hatte sich ehemals mit der Tochter des erwähnten Christoph Käser verheiratet; nach dem Tode seiner Frau begab er sich nach Feldkirch zum Handwerk mit der Bitte, ihn angesichts des Begnadigungsbriefes für seinen Schwiegervater gnädiglich in der Strafe zu halten, was auch geschehen war. Kinder besass er keine. Obgleich ihn das Handwerk schriftlich als einen ehrlichen Meister des Handwerks erklärt hatte „mit erhaltung der gesellen vnd anderm nach handtwercks" Brauch und Herkommen, so weigerten sich die Konstanzer Meister doch, den Anordnungen des Handwerks Folge zu leisten[1]).

Dass auch innerhalb der Familien solcher Heiraten wegen schwere Konflikte entstehen konnten, zeigt der folgende Fall aus dem Jahre 1582. Die Weberzunft in Schaffhausen lehnte einen Batt Mezger als ehrlichen Meister ab und schickte ihm den Schild nach Hause, weil seine Tochter einen Scharfrichter geheiratet hatte; die Vermählung hatte in Basel stattgefunden. Wohl behauptete der Vater, es sei wider seinen Willen geschehen; die Zunft aber stellte sich auf den Standpunkt, „diewyl sy die gemaine zunft ettliche geschennckte hanndtwerckh als huttmacher, ferwer, tischmacher" und Buchbinder in ihren Reihen zähle, sei es unmöglich, Mezger als ordentliches Zunftglied zu dulden. Immerhin fragte sie noch in Zürich an, was dort Brauch sei[2]). Im Jahre 1691 stellten die Schmiede einem Meister einen besondern mit dem Siegel des Handwerks versehenen Ausweis aus, dass seine Verheiratung mit Hans Ulrich Meiers Tochter keinen Nachteil für die Ausübung des Handwerks bedeute; die Schwiegermutter, aus der Familie der berühmten Henkerfamilie Volmar stammend, war bereits, wie es in dem erwähnten Schreiben heisst, durch Johann Jakob Otto, comes palatinus in Ulm, von ihrem verschmähten Stand in den ehrlichen gebracht worden. Das Handwerk berief sich auch darauf, dass Zürich bereits 1666 attestiert habe, solche Leute gälten als ehrlich. Einem Handwerkerssohn liess der Rat sagen, wenn er sein Verhältnis mit des Henkers Tochter aufrecht erhalte, werde man ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären[3]).

Dass jede Berührung mit dem Henker böse Folgen nach sich ziehen konnte, erfuhr 1779 eine Maria Magdalena Ermatinger,

[1]) Missiven 15. August 1589. — [2]) Missiven 18. Mai 1582. — [3]) Protokoll der Schmiedezunft 1684—1717, S. 125.

die mit dem Scharfrichter eine „begangenschaft“ gehabt hatte. Zunächst erhielt sie eine entsprechende Strafe vom Ehegericht und wurde auch des Bürgerrechts verlustig erklärt. Als sie aber im Auftrage ihrer Mutter auf den Märkten weiter Leder verkaufen wollte, wehrten es ihr die Meister. Das Urteil lautete sehr salomonisch: Sie darf weiter verkaufen, aber die Meister sollen ihre begangenen Fehler nicht weiter erzählen [1]).

Aber auch die Mithilfe bei der Beerdigung des Scharfrichters oder seiner Angehörigen war diffamierend. Dies ererfuhren im Jahre 1689 einige Küblermeister, die geholfen hatten, Scharfrichter Volmar zu Grabe zu tragen. Als das Handwerk sie als unehrlich erklären wollte, konnten sie nachweisen, dass ähnliches schon früher ohne Verlust der Ehrlichkeit geschehen war, weswegen sie auch dem Handwerk einverleibt blieben [2]). Etwas strenger waren die Scherer verfahren, als Meister Zehnder geholfen hatte, die Tochter des Scharfrichters zu Grabe zu tragen. Seine Handwerksgenossen, die ihn ausgestossen hatten, erklärten, ihn nur dann als Meister wieder anzuerkennen, wenn er eine schriftliche Erklärung abgebe, nach der die Balbierer von allen Ungelegenheiten, die aus dem Fall entstehen könnten, befreit würden [3]).

Der Wasenmeister, der oft mit der Person des Henkers identisch war, verscharrte bekanntlich die Leichen der umgestandenen Tiere und galt daher ebenfalls als Ausgestossener. Dass der Verkehr mit ihm nachteilige Folgen haben konnte, erfuhr Quartiermeister Hans Caspar Deggeller, der 1709 mit dem Feuerthaler Meister gegessen und getrunken hatte. Er wurde aus dem Handwerk ausgestossen; dazu galt seine Werkstatt als gesperrt. Wohl berief er sich in seiner Verantwortung auf einen Beschluss des Reichskonvents von Regensburg vom Jahre 1681, der auch von der Eidgenossenschaft genehmigt worden war, und appellierte an ein unparteiisches Handwerk; das Handwerk verweigerte aber jede Aufnahme der Beziehungen mit ihm, weil „solches nicht allein ihrem handtwerk, sondern auch ihren gesellen, gestalten sie mit 72 reichs-stätten zugethan, höchst präjudicierlich, schädlich“ werden könnte. Um ihm aber doch die Verdienstmöglichkeit nicht ganz zu rauben, gestattete man ihm zu arbeiten und etwa einen Gesellen im Hofrecht, also 14 Tage, zu haben.

[1]) Ratsprotokoll 237, S. 346 (cit. R. P.). — [2]) R. P. 148, S. 433. — [3]) R. P. 139, S. 35.

Das Handwerk war auch mit einem unparteiischen auswärtigen Schiedsspruch einverstanden, wenn ihm Deggeller für alle Ansprüche gut stehe. Der Rat entschied schliesslich, dass jede Partei drei Sätze eines geschenkten Handwerks erbeten solle. Für den Fall, dass man sich nicht einigen könne, sah man die Auslosung eines Obmanns vor. Wie der Fall schliesslich erledigt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich[1]).

Ähnlich verhielt es sich, wenn ein ehrlicher Meister einen toten Hund berührte; dabei konnte er unter Umständen ganz unschuldig sein. Tötete ein Handwerker einen Hund, sei es aus Absicht oder aus Missgeschick, so hatte er nach der Volksmeinung dem Abdecker ins Handwerk gepfuscht. So musste zum Beispiel genau untersucht werden, ob ein Hund, der von einem herabfallenden Salzfass getroffen worden war, schon tot gewesen sei, als ein Meister ihn aus Erbarmen auflas. Da er noch gelebt hatte, wurde der beschuldigte Meister weiter für ehrlich gehalten[2]). Im Jahre 1764 fügte ein Metzgerhund dem Gerbermeister Schnetzler zu verschiedenen Malen Schaden zu, sodass er ihm schliesslich mit einem Schaufelstiel einen Hieb gab, dass er krepierte. Darauf strich das Handwerk den Meister von der Liste, erklärte ihn als unehrlich und verbot ihm, einen Lehrling einzustellen, obwohl er diesen bereits gedungen hatte. Schliesslich liess sich das Handwerk soweit zu einem Vergleich herbei, dass es verlangte, der Vorfall solle an drei verschiedene Reichsladen gelangen, um so zu vernehmen, wie andere Handwerke ihn beurteilten. Der Kleine Rat hielt sich aber nicht daran, sondern befahl, den Angeschuldigten weiter als einen ehrlichen Meister anzuerkennen[3]).

In einer besonderen Lage waren die Gerber, die Hundehäute verarbeiteten. Ein besonderer Reichstagsabschied verbot die Bestrafung von solchen Meistern. Dennoch ging ihre Verfehmung als „Hundehäutler“ weiter, ja die Anschuldigungen konnten Jahrzehnte nachwirken. Hans Martin Meyer von Eglisau wurde im Jahre 1685 wegen des Gerbens von Hundehäuten verklagt. Bei seiner Befragung erklärte er, dass schon zu Zeiten seines Vaters in ihrer Werkstatt Hundehäute verarbeitet worden seien. Das Zürcher Handwerk strafte ihn deshalb im Jahre 1687, nahm ihn aber nach Zahlung der Busse wieder als ehrlichen Meister ins Handwerk auf. 18 Jahre später wei-

[1]) R. P. 168, S. 822. — [2]) R. P. 183, S. 492. — [3]) R. P. 221, S. 564.

gerten sich die Schaffhauser Meister, mit Rotgerber und Ratsherr Hans Meyer um die Stände auf dem Jahrmarkt zu losen, weil sein Bruder früher Hundehäute gegerbt hatte, und noch 7 Jahre später bezeichneten einige Schaffhauser Meister auf dem Jahrmarkt in Griessen Zürcher Kollegen als „Hundehäutler". Sie erinnerten an die Tatsache, dass die hiesigen Meister mit den Reichsmeistern auf allen Märkten legen und heben mussten und befürchteten mit Recht, dass die letztern den Anlass benützen würden, sie von den Märkten des Reichs zu vertreiben [1]).

Und nun die Arbeit der Handwerker am Hochgericht. Als im Jahre 1605 der alte Galgen abgerissen und ein neuer errichtet wurde, marschierten Maurer, Steinmetz, Zimmerleute und Schlosser mit Trommeln und Pfeifen aus der Stadt. Als nach neunstündiger Arbeit ein neues Hochgericht errichtet war, begaben sie sich in gleicher Weise wieder in die Stadt zurück und hielten auf der Schmiedstube ein gemeinsames Mahl [2]). Selbst bei Reparaturen ging man ähnlich vor. Entgegen den Weisungen des Rates bestellten noch 1740 Zimmerleute und Schlosser Spielleute und erklärten, ohne solche nicht arbeiten zu wollen, weshalb sie gebüsst wurden [3]). Die gemeinsame Arbeit des Handwerks wird aus verschiedenen Beispielen erhärtet. So gab im Jahre 1687 der Rat allen Maurern mit Gesellen und Lehrjungen den Auftrag, den Köpfer- oder Richtplatz von seinem jetzigen Ort an die Enge zu verlegen. Eine Wagnerordnung aus dem Jahre 1705 schreibt vor: Wenn meine Gnädigen Herren einen Übeltäter haben, der zum Strick oder Rad verurteilt worden ist, so soll alsdann der Meister, dem die Gnädigen Herren etwas zu machen befohlen haben, die andern Meister dazu berufen, die ihm die Arbeit machen helfen. Das Holz muss ihm wieder vergütet werden; der Macherlohn fällt in die Kasse; dem Handwerk gehört dann aber der Räderwein. Dass der Brauch noch bis zur Revolutionszeit hartnäckig weiter lebte und andere Ansichten der Regierung nicht durchdringen konnten, zeigt eine Mitteilung aus dem Jahre 1793. Der Stadtwagner erhielt den obrigkeitlichen Auftrag, für die Hinrichtung eines Malefikanten Rad, Pfahl und was dazu gehörte, allein nebst seinem Gesellen in seiner Werkstatt herzustellen. Man fürchtete wohl die Ausgaben, wenn das

[1]) Akten Handwerke, Schachtel Rotgerber (Staatsarchiv Schaffhausen). — [2]) Chronik der Stadt Schaffhausen. Schaffhausen 1844. — [3]) R. P. 198, S. 285.

ganze Handwerk begrüsst würde. Dennoch wurden alle Meister, Meisterssöhne, Gesellen und Lehrlinge zusammenberufen, und alle mussten behilflich sein, das Rad dem Fuhrmann aufzuladen. Am folgenden Tag spazierten sie zum Hochgericht hinaus, natürlich ohne irgendwie Hand anzulegen. Der jüngste Meister hatte dem Brauch gemäss beim Stadtbaumeister für Wein und Brot besorgt zu sein. Es betraf 5 Meister und ebenso viele Gesellen samt 4 Meisterssöhnen. Ein Meister erhielt 2 Mass Wein und 2 Pfund Brot, ein Geselle 1½ Mass Wein und ebensoviele Pfund Brot; der Meisterssohn musste sich mit der halben Ration des Meisters begnügen. Dazu kam natürlich noch ein Abendessen, um Wein und Brot aufzuzehren[1]). Als im Jahre 1764 Stadtschmied Sigg den Auftrag erhielt, ein Rad für einen armen Sünder allein zu fassen, wandte er sich zunächst an das Handwerk, das ihm die Ausführung gestattete unter der Bedingung, dass alle Meister bei der Herstellung anwesend sein müssten. Dass die Tradition noch bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts fortdauerte, zeigt am besten der Abbruch des Galgens durch Maurermeister Jakob Schalch. Am 30. Januar 1840 rückten Schalch und Georg Schneider, Zimmermeister, jeder von 2 Gesellen begleitet, morgens 4 Uhr aus. Ehe der Tag anbrach, lag das ganze Hochgericht schon am Boden. Die Meister reichten dem Staat eine Rechnung von 17 Gulden 24 Kreuzer ein. Davon mussten sich aber Meister und Gesellen bei ihren Handwerken wieder ehrlich machen, was für jeden 40 Kreuzer kostete[2]).

Auch jede einzelne Mithilfe konnte verhängnisvoll sein. Durch ein Ratsschreiben beschwerten sich die hiesigen Messerschmiede in Stein am Rhein im Jahre 1563, „wie gemelts messerschmids gsellen vatter“ vergangner Zeiten, „als ir ainen übelthäter mit dem rad richten lassen“, dem Nachrichter geholfen habe, das Rad aufzurichten ... „Desshalben sy vermeinttenn, obgenannter messerschmidtgsell sich pillich desselben sines vatters“ müssigen sollte[3]).

Aber auch die obrigkeitlichen Bedienten, die bei einer peinlichen Befragung oder bei der Hinrichtung mithelfen mussten, wurden als unehrlich betrachtet, wobei man hie und da scharf unterschied, von welchem Augenblick an der Übeltäter in den Händen des Henkers war. Noch im Jahre 1742

[1]) Hist. Verein Nr. 4. — [2]) Schaffhauser Jahrbuch, 1, S. 123 (Thayngen 1926). — [3]) Missiven 28. Mai 1563.

weigerten sich die Steinmetzen, Johannes Flach als einen ehrlichen Meister anzuerkennen, weil er einen zum Strang Verurteilten bei dessen Gefangennahme zwei Tage bewacht hatte. Bereits hatte man ihm, da er ein Amt bekleidete, den Schlüssel zur Handwerkslad weggenommen und ihn aus dem Handwerk ausgeschlossen. Er verteidigte sich aber damit, dass der Delinquent damals noch in keiner Inquisition und also dem Scharfrichter noch nicht unter der Hand gewesen sei. Das Handwerk begründete seine Stellungnahme damit, es befürchte, mit andern Bauhütten in Ungelegenheit zu geraten, da es eben bei dem geschenkten Handwerk scharf her- und zugehe. Begreiflicherweise erklärte aber der Rat den Meister als unschuldig[1]). Als der Totengräber Christoph Schneider 1634 wegen der Teuerung sich veranlasst sah, noch das Hutmachergewerbe zu treiben, verlangte die Meisterschaft von ihm ein schriftliches Versprechen, dass er in Zukunft „nit mehr die hingerichten maleficanten begraben noch die gefangenschaft" säubern müsse, da dies den Freiheiten des Handwerks zuwider sei[2]).

Trotz der unehrlichen Arbeit kam es vor, dass die Handwerker sich um die Arbeit am Hochgericht stritten. Als 1720 der Säckelmeister die Schmiede mit einer Arbeit betraute, wehrten sich die Schlosser, weil die Verfertigung der Klammern zum Hochgericht ihnen zustehe, was sie auch aus den alten Protokollen beweisen konnten. Sie erhielten für den Taglohn und Abendtrunk eine Pauschalsumme von 20 Gulden; das Kloster lieferte an Wein und Brot, was jeweils den Zimmerleuten bei gleichen Anlässen gegeben wurde[3]).

Die vorstehenden Zeilen wollen lediglich zu dem historisch und volkskundlich so interessanten Stoff neues Material bieten. Sie verzichten daher auf jede weitere Deutung, geben aber sicher doch ein anschauliches Bild von Anschauungen, die uns sehr ferne liegen. Es ist nicht leicht zu verstehen, warum die Handwerker an den alten Überlieferungen und Bräuchen festhielten trotz der oft fortschrittlicheren Auffassung der Regierung; allein unsere Beispiele zeigen doch, wie unter Umständen die Existenz eines ganzen Handwerks von der Missachtung einer alten Vorschrift abhängen konnte.

[1]) R. P. 200, S. 80. — [2]) R. P. 94, S. 356. — [3]) R P. 178, S. 24.